

Aktenzeichen:

9 RV 798/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 4. März 1958

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 4. März 1958

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.
Juli 1955 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstat-
ten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht Witwenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Im Erstanerkennungsbescheid vom 27. September 1951 ist bei Bemessung der Ausgleichsrenten Einkommen aus Hausbesitz und eine Werkszulage der Thyssen-Gas-Unterstützungskasse GmbH. angerechnet worden. Die Klägerin hat diesen Bescheid nicht angefochten. Im Neufeststellungsbescheid vom 17. November 1953 auf Grund des 2. Änderungsgesetzes zum BVG ist das Einkommen aus Hausbesitz neu berechnet und die Werkszulage weiterhin als Einkommen angesehen worden. Auf die Beschwerde der Klägerin hat das Landesversorgungsamt im Widerspruchsbescheid das Einkommen aus Hausbesitz niedriger berechnet, die Werkszulage aber weiterhin einbezogen.

Die Klägerin hat hiergegen Klage erhoben mit dem Antrag, Ausgleichsrente zu gewähren ohne Einbeziehung der Werksunterstützung als sonstiges Einkommen. Das Sozialgericht (SG.) hat den Beklagten verurteilt, Ausgleichsrente ab 1. Januar 1953 ohne Anrechnung der Werkszulage zu gewähren und diese ab 1. Januar 1955 gemäß § 32 Abs. 2 BVG teilweise anzurechnen. Berufung ist nicht zugelassen worden. Die Rechtsmittelbelehrung ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des SG. unterzeichnet. Sie enthält keinen Hinweis auf § 150 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Mit der Berufung hat der Beklagte gerügt, daß die Rechtsmittelbelehrung vom Urkundsbeamten unterschrieben sei, und daß das SG. die Berufung trotz Abweichung von dem Urteil eines Senats des im Rechtszug übergeordneten Landessozialgerichts (LSG.) nicht zugelassen habe. Darin liege ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Er hat ferner die Auslegung des § 33 Abs. 2 BVG beanstandet.

Das LSG. hat mit Urteil vom 14. Juli 1955, zugestellt am 20. August 1955, die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt, die Berufung sei gemäß § 148 Nr. 4 SGG unzulässig, da das Urteil die Höhe der Ausgleichsrente betreffe. Die Rechtsmittelbelehrung sei zwar nicht ordnungsgemäß nach § 136 Abs. 1 Nr. 7 SGG im Urteil

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

enthalten und auch nicht vom Vorsitzenden des Gerichts unterzeichnet; sie sei auch sachlich unrichtig, da sie nicht auf § 150 Nr. 2 SGG verweise. Doch liege darin kein wesentlicher Verfahrensmangel des SG. Das Berufungsgericht könne eine zu Unrecht unterbliebene Zulassung der Berufung nicht mit der Begründung nachholen, das SG. sei zur Zulassung nach § 150 Nr. 1 SGG verpflichtet gewesen. Die einer Anfechtung durch Rechtsmittel entzogene Nichtzulassung der Berufung stelle zwar eine falsche Rechtsanwendung, aber keinen Verfahrensmangel dar (§ 150 Nr. 2 SGG). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat das LSG. die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat am 30. August 1955 Revision eingelegt und beantragt: unter Aufhebung der Urteile des LSG. und des SG. die Klage abzuweisen,
hilfsweise,

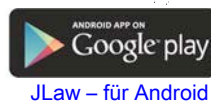
das Urteil des LSG. mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG. zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Revision rügt Verletzung des § 150 Nr. 1 und 2 SGG, sowie des § 33 Abs. 2 BVG. Das LSG. hätte sachlich entscheiden müssen. Das SG. habe hinsichtlich der Anrechenbarkeit von freiwilligen Werkszulagen über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden. Es hätte daher die Berufung zulassen müssen (§ 150 Nr. 1 SGG). Weil es dies nicht getan habe, leide das Urteil des SG. an einem wesentlichen Verfahrensmangel. Durch die Aufzählung von Tatbeständen, die das SG. zur Zulassung der Berufung zwingen (§ 150 Nr. 1 SGG), gebe der Gesetzgeber den beschwerten Prozeßbeteiligten ein subjektives öffentliches Recht auf einen weiteren Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz - GG -). Auch darin, daß die Rechtsmittelbelehrung des SG. falsch und zudem nicht vom Richter, sondern vom Urkundsbeamten unterzeichnet worden sei, liege ein wesentlicher Verfahrensmangel. Diese Umstände, so hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung ergänzend vorgetragen, ergäben im Zusammenhang

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

damit, daß die Urteilsgründe nichts über die Zulassung enthielten, einen Anhalt dafür, daß die Frage der Zulassung der Berufung überhaupt nicht geprüft worden sei. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte noch gerügt, daß der Tenor des Urteils des SG. unklar und auch unrichtig sei, weil nicht über den Anspruch, sondern nur über eine einzelne Voraussetzung desselben entschieden wurde.

Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils unvollständig ist - es fehlt die Aufzählung der nach § 166 Abs. 2 SGG beim Bundessozialgericht (BSG.) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (vgl. BSG. v. 28.5.1957 in SozR., SGG, § 66 Da 3 Nr. 13) - lief für die Einlegung der Revision die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG, d.h. die am 14. November 1955 eingegangene Revisionsbegründung ist rechtzeitig erfolgt. Die Revision ist infolge Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Sie ist jedoch nicht begründet.

Das LSG. hat zu Recht die Berufung nach § 148 Nr. 4 SGG verworfen. Diese Vorschrift betrifft die Berechnung der Ausgleichsrente im Gegensatz zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichsrente nach § 32 Abs. 1 bzw. § 41 Abs. 1 BVG im Verhältnis zu §§ 33, 41 Abs. 4 BVG, z.B. Sicherung des Lebensunterhalts. Es macht für die Anwendung des § 148 Nr. 4 SGG keinen Unterschied, ob die Anrechenbarkeit vorhandenen Einkommens oder der Betrag des anzurechnenden Einkommens streitig ist (vgl. BSG. 1, S. 62 [66] und 3 S. 124 [126]). In beiden Fällen ist nicht der Anspruch auf Ausgleichsrente, sondern nur deren Höhe streitig. Im vorliegenden Fall betrifft, wie das LSG. mit Recht angenommen hat, das Urteil des SG. nur die Höhe der Ausgleichsrente, weshalb die Berufung ausgeschlossen ist.

Das LSG. hat auch zu Recht entschieden, daß die Nichtzulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG vom Berufungsgericht nicht nachge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

prüft werden kann, und daß die entgegen der Vorschrift des § 150 Nr. 1 SGG unterlassene Zulassung keinen wesentlichen Verfahrensmangel des SG. darstellt (§ 150 Nr. 2 SGG). Diese Auffassung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BSG.

Das Urteil des SG. enthält zwar keine Ausführungen darüber, ob die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zuzulassen war oder nicht. Aus diesem Schweigen kann nicht entnommen werden, daß das SG. diese Frage überhaupt nicht geprüft hätte; denn das SGG schreibt nicht vor, daß die Nichtzulassung im Urteil zu erwähnen oder zu begründen ist (BSG. 4 S. 206 2107 und 5 S. 1). Ein wesentlicher Verfahrensmangel des SG. ist insoweit nicht feststellbar (vgl. BSG. v. 1.3.1956 in SozR. SGG § 150 Da 4 Nr. 12).

Dem Beklagten ist zuzugeben, daß für das SG. bei einer Abweichungsentscheidung nach § 150 Nr. 1 2. Halbsatz SGG Anlaß bestanden hätte, die Berufung zuzulassen. Das LSG. konnte jedoch weder die Zulassung selbst nachholen, noch das Urteil aus diesem Grunde aufheben und die Sache zurückverweisen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Vorinstanz über die Zulassung der Berufung und der Revision kennt das sozialgerichtliche Verfahren - im Gegensatz etwa zu § 53 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes - nicht (BSG. 3 S. 231). Die entgegen § 150 Nr. 1 SGG unterbliebene Zulassung der Berufung ist auch kein wesentlicher Mangel des Verfahrens des SG. Bei der Nichtzulassung der Berufung handelt es sich um den Inhalt der Entscheidung des SG., nicht um sein Verfahren (BSG. v. 1.3.1956 in SozR. SGG § 150 Da 4 Nr. 12 und v. 20.2.1957 in SozR. a.a.O. Da 8 Nr. 19, BSG. 3 S. 231).

Das BSG. hat auch bereits entschieden, daß diese Auslegung des § 150 Nr. 1 SGG hinsichtlich seiner Nachprüfung durch das LSG. nicht den im GG niedergelegten Rechten der Beteiligten widerspricht. Im Urteil vom 20. Februar 1957 (BSG. 5 S. 1) ist zu Artikel 101 GG ausgesprochen, daß der gesetzliche

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richter für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG das SG. ist, und zwar auch für die endgültige Entscheidung über den geltend gemachten Klageanspruch, sofern die Berufung nicht nach Nr. 2 und 3 a.a.O. statthaft ist. Im Urteil vom 14. Mai 1957 (BSG. 5 S. 150 1537) hat das BSG. weiter ausgeführt, daß auch Artikel 19 Abs. 4 GG nicht zusätzlich eine weitere gerichtliche Instanz ermöglicht, sondern nur den Rechtsweg in den Fällen eröffnet, in denen ohne diese Vorschrift der Weg zu den Gerichten überhaupt versperrt wäre.

Das LSG. hat auch die - formel ungenügende und inhaltlich unrichtige - Rechtsmittelbelehrung durch das SG. dem Gesetz entsprechend beurteilt. Eine nicht gemäß § 136 Abs. 1 Nr. 7 SGG vom Gericht im schriftlich abgefaßten Urteil erteilte Rechtsmittelbelehrung ist ungeachtet ihres Inhalts nicht als Rechtsmittelbelehrung im Sinn des § 66 Abs. 1 SGG anzusehen (BSG. v. 16.4.1957 in SozR. SGG § 136 Da 1 Nr. 4). Die rechtlichen Folgen des Fehlens bzw. der unrichtigen Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung sind jedoch in § 66 Abs. 2 SGG erschöpfend geregelt. Der Mangel der Rechtsmittelbelehrung hat danach nur eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zur Folge, stellt aber keinen die Zulässigkeit der Berufung begründenden Verfahrensmangel im Sinn des § 150 Nr. 2 SGG dar (BSG. 4 S. 206 2107).

Das Zusammentreffen der vier Umstände: Nichtzulassung der Berufung, Nichterwähnen der Frage der Zulassung oder Nichtzulassung in den Urteilsgründen, falsche und gleichzeitig nicht formgerechte Rechtsmittelbelehrung, mag, insgesamt gesehen, befremdlich erscheinen. Es beweist jedoch nicht, daß eine Prüfung der Zulassungsfrage durch das SG. überhaupt unterblieben ist. Hat ein Gericht eine nur für bestimmte Fälle geltende (Verfahrens -) Vorschrift nicht angewandt, so kann nur beim Vorliegen zwingender Anhaltspunkte gefolgert werden, daß das Gericht die Vorschrift übersehen hat (BSG. Urt. v. 1.3.1956 in SozR. § 150 Da 4 Nr. 12). Solche sicheren Anhaltspunkte sind hier nicht gegeben. Das Urteil mit seiner Begründung endet mit der Unterschrift des Richters. Darauf folgt der Auftrag an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Erteilung



der Rechtsmittelbelehrung sowie die Rechtsmittelbelehrung durch diesen. Es muß demnach angenommen werden, daß das SG. die Frage der Zulassung wenigstens geprüft hat. Das genügt, um einen Verfahrensmangel in dieser Richtung auszuschließen.

Ebensowenig konnte die erstmals in der mündlichen Verhandlung, somit nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, erhobene Rüge des Beklagten durchgreifen, der Tenor des Urteils des SG. sei unklar und insofern auch inhaltlich nicht dem Gesetz entsprechend, als das SG. nur über eine einzelne Anspruchsvoraussetzung, und nicht über den Anspruch selbst entschieden habe.

Bei Zweifeln über den Inhalt der Urteilsformel sind die Entscheidungsgründe zur Auslegung heranzuziehen (BSG. 4 S. 121). Bleibt der Urteilsausspruch trotzdem unklar und mehrdeutig, so entbehrt das Urteil der Rechtswirkung und ist deshalb aufzuheben (BGHZ. 5 S. 240 246; vgl. auch Stein-Jonas-Schönke ZPO, 18. Aufl. Vorbemerk. I 2 vor § 578; JW 1932 S. 3528 Anm. zu § 69 u. S. 2872 Nr. 16). Bei statthafter Revision ist dieser Mangel von Amts wegen und ohne Revisionsrüge zu beachten.

Der Ausspruch des SG. leidet an keinem Fehler dieser Art; es ist auch ohne Heranziehung der Gründe ohne weiteres verständlich, daß das SG. bei Berechnung der Ausgleichsrente für die Zeit bis 31. Dezember 1954 die Werkszulage überhaupt nicht, und von da an entsprechend der gesetzlichen Neuregelung teilweise angerechnet sehen wollte. Insoweit hat es den Widerspruchsbescheid für unzutreffend angesehen und den Beklagten zur Zahlung von Ausgleichsrente in der Höhe verurteilt, die sich ergibt, wenn die Werkszulage gar nicht bzw. nur zu dem in der Novelle festgesetzten Teil angerechnet wird.

Der weitere Einwand der Revision gegen den Tenor des sozialgerichtlichen Urteils zielt offenbar auf das Urteil des BSG. vom 11. Dezember 1956 - BSG. 4 S. 184 - wonach Gegenstand der Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht die einzelnen Faktoren sein können, aus denen die später möglicherweise zu zahlende Rente zu berechnen ist. Dieser Mangel betrifft, falls er vorliegt, die Zulässigkeit der Klage überhaupt und wäre gleichfalls



Die Rüge ist aber auch insoweit unbegründet. Die Klage betrifft keine einzelne Anspruchsvoraussetzung oder nur einen Berechnungsfaktor der erst künftig möglicherweise zu zahlenden Rente, sondern schlechterdings die Höhe der bezüglich ihrer übrigen Rechtsvoraussetzungen unstreitigen und auch fälligen Witwenausgleichsrente. Eine solche Klage ist in jedem Falle zulässig, wobei es in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben kann, ob sie als Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG oder als Klage auf Verpflichtung zur Erteilung eines anderweitigen Verwaltungsbescheides (§ 54 Abs. 1 SGG) anzusehen ist (vgl. BSG. 5 S. 60).

Das LSG. hat somit zutreffend nicht zur Sache entschieden.

Danach kann auch die Revisionsrüge einer Verletzung des § 33 Abs. 2 BVG keinen Erfolg haben. Denn das LSG. hat die materiell-rechtliche Frage zu Recht nicht geprüft, nachdem es die Berufung als unzulässig erachtet hat. Es konnte daher § 33 Abs. 2 BVG nicht verletzen.

Die nicht begründete Revision war gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

